

**Anordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer
nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG**

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer trifft aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i. d. F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 13.11.2019 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörde, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigung am 28. November 2019

Jürgen Doege
Präsident der Schleswig-Holsteinischen
Rechtsanwaltskammer